

# **Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Körner für die Nutzung von kommunalen Objekten vom 09.07.2015**

Der Gemeinderat der Gemeinde Körner hat in seiner Sitzung am 03.09.2015 die folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Körner besitzt öffentliche Einrichtungen, welche für die Nutzung nach § 2 Abs. 1 vergeben werden können. Das sind u.a:
  - a) Sportlerheim, Korngasse 5, 99998 Körner
  - b) Bürgerhaus, Dorfstraße 99998 Körner OT Österkörner.
- (2) Die Gemeinde Körner ist Eigentümer der o. g. Grundstücke sowie Gebäude.

## **§ 2 Nutzung**

- (1) Die unter § 1 Abs. 1 a) und b) genannten öffentlichen Einrichtungen sollen zur Förderung sowie Verbesserung der sozialen und kulturellen Gegebenheiten sowie zur Förderung des Gemeinschaftslebens vor Ort dienen.
- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch an Bereitstellung der jeweiligen Einrichtung, falls die Objekte für dienstliche oder gemeindliche Zwecke benötigt werden, geht diese Nutzung vor.
- (3) Nutzungsberechtigt sind:
  - a) Gemeinderat und Ausschüsse der Gemeinde Körner,
  - b) eingetragene Vereine in der Gemeinde Körner,
  - c) Körperschaften öffentlichen Rechts mit Sitz in Körner,
  - d) Einwohner der Gemeinde,
  - e) Veranstaltungen, die zur Förderung und Verbesserung der sozialen und kulturellen Gegebenheiten sowie zur Förderung des Gemeinschaftslebens beitragen.
- (4) Die Nutzung umfasst die Anwendung der Vereinsräume einschließlich der Küche, Toiletten und Garderobe inklusive des Inventars. Weitere Räume dürfen nicht betreten werden.

## **§ 3 Kosten der Nutzung**

- (1) Die Nutzung erfolgt für die Nutzungsberechtigten nach § 2 Abs. 3 a) und 3 b) kostenfrei.
- (2) Für die Nutzung nach § 2 Abs. 3c) bis 3e) ist ein Entgelt nach dieser Ordnung zu entrichten. Das Nutzungsentgelt beträgt pro Nutzungstag für die öffentliche Einrichtung nach:

§ 1 Abs. 1a): 100,00 EUR zzgl. einer Kautions i.H.v. 30,00 EUR

§ 1 Abs. 1b): 75,00 EUR.

#### **§ 4 Verfahrensweise, Antragstellung**

- (1) Der Antrag zur Nutzung der Einrichtung nach § 1 Abs. 1 a) und 1 b) ist beim Bürgermeister schriftlich zu stellen.
- (2) Der Antrag auf Benutzung muss für die Nutzungsberechtigten nach § 2 Abs. 3c) bis 33) Angaben über den Zeitpunkt/Zeitraum der Veranstaltung, die voraussichtliche Teilnehmerzahl sowie Name und Anschrift einer volljährigen Person, die für die Veranstaltung verantwortlich ist, enthalten (Vordruck).
- (3) Über die Nutzung der Einrichtung nach § 1 Abs. 1 a) und 1 b) entscheidet der Bürgermeister. Der Bürgermeister kann weitere Absprachen mit verantwortlichen Personen bzgl. der Nutzung einleiten.
- (4) Mit Antragstellung erkennt der Veranstalter/Nutzer diese Benutzungs- und Entgeltordnung an.

#### **§ 5 Entgeltschuldner, Entstehung, Fälligkeit**

- (1) Schuldner des Entgelts ist der Antragsteller. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Das Entgelt ist spätestens bei Schlüsselübergabe zu zahlen.

#### **§ 6 Pflichten des Nutzers**

- (1) Durch den Nutzer ist sicherzustellen, dass nach der Veranstaltung alle Fenster verschlossen, das Licht ausgeschaltet, die Wasseranlagen abgedreht sind und das Gebäude ordnungsgemäß verschlossen ist.
- (2) Der jeweilige Benutzer hat die Räumlichkeiten einschließlich des Flures und Treppenhauses unmittelbar nach der Veranstaltung zu reinigen und im sauberen, ordentlichen Zustand zu hinterlassen. Angefallener Müll ist durch den Nutzer zu entsorgen. Erfolgt dies nicht, übernimmt die Gemeinde Körner bzw. ein Beauftragter diese Leistung. Der entstandene Aufwand wird anschließend dem Nutzer in Rechnung gestellt.
- (3) Der Nutzer ist für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung verantwortlich. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die geltenden gesetzlichen ordnungsbehördlichen und polizeilichen Vorschriften, insbesondere Jugendschutzgesetz, Vorschriften des Brandschutzes und Nichtraucherschutzgesetz zu beachten.

#### **§ 7 Übergabe Schlüssel**

- (1) Die Schlüsselübergabe erfolgt vor Beginn der Veranstaltung durch einen genannten Verantwortlichen seitens des Bürgermeisters.
- (2) Der Nachweis über die Zahlung des Entgeltes (Quittung) ist vorzulegen.
- (3) Der Schlüssel ist nach jeder Veranstaltung sofort, aber spätestens am nächsten Tag bzw. dem darauf folgenden Werktag an den Verantwortlichen oder Bürgermeister zu übergeben.
- (4) Der Nutzer wird darüber belehrt, dass er bei Verlust des Schlüssels für die Kosten der Neuerstellung des Schlüssels/der Schließanlage aufzukommen hat.

## **§ 8 Haftung, Schäden, Verlust**

- (1) Die Gemeinde Körner haftet für Schäden, die Benutzern oder Besuchern der Einrichtung entstehen nur insoweit, als diese auf ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verschulden der Gemeinde zurückzuführen ist.
- (2) Die Benutzer haben die Gemeinde Körner von Schadenersatzansprüchen freizuhalten, die aus Anlass der Benutzung der Räume sowie von Parkplätzen von Benutzern oder Dritten erhoben werden.
- (3) Eine Haftung der Gemeinde Körner für verloren gegangene Gegenstände wird ausgeschlossen.
- (4) Die Benutzer haften für alle von ihnen verursachten Beschädigungen und Verluste an Einrichtungsgegenständen. Der Wert der beschädigten oder in Verlust geratenen Gegenstände ist der Gemeinde Körner in Höhe der Wiederbeschaffungskosten zu ersetzen.
- (5) Die Verkehrssicherungspflicht während der Veranstaltung obliegt dem Benutzer.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Körner für die Nutzung von kommunalen Objekten tritt am Tage Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Körner, d. 03.09.2015



Niebuhr  
Bürgermeister

**In diese Satzung wurden folgende Änderungen eingearbeitet:**

**1. Änderung vom 10.10.2019**

**Inkrafttreten zum 01.01.2020**

**gez. Niebuhr BGM**